

171.1

Kantonsratsgesetz (Änderung)

(vom 8. Dezember 1991)

Art. I

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 34:

6 a. Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege

Oberaufsicht

§ 34 a. Dem Kantonsrat und seinen Organen steht, gestützt auf die Kantonsverfassung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Rechtspflege zu.

Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Amtsstellen können vom Kantonsrat oder von seinen Organen nicht aufgehoben oder geändert werden.

Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.

Information und
Amtsgeheimnis

§ 34 b. Der Regierungsrat sorgt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses für eine offene Information des Kantonsrates, seiner Organe und der einzelnen Mitglieder. Er erlässt nach Anhören des Büros generelle Weisungen über die Handhabung der Auskunftserteilung und die Gewährung von Akteneinsicht durch die Verwaltung.

Dem Amtsgeheimnis im Sinne dieses Gesetzes unterstehen Tatsachen, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheimzuhalten oder vertraulich zu behandeln sind.

Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilnehmer von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.

Ratsmitglieder

§ 34 c. Die Ratsmitglieder können in Unterlagen, die den vorbereitenden Kommissionen zu den traktandierten Verhandlungsgegenständen vorgelegt worden sind, Einsicht nehmen, soweit sie nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Sie verfügen bei der Ausübung ihrer parlamentarischen Tätigkeit gegenüber der Verwaltung im Rahmen der generellen Weisungen des Regierungsrates über Auskunfts- und Einsichtsrechte.

§ 34 d. Die Kommissionen oder von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags

Kommissionen
a) Allgemein

- a) Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen;
- b) vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Berichte und Unterlagen verlangen sowie Akten einsehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;
- c) im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- d) im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen;
- e) vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch das Büro des Kantonsrates aussenstehende Sachverständige zu Befragungen beziehen oder bei ihnen Gutachten in Auftrag geben sowie Augenscheine vornehmen;
- f) Vertreter interessierter Kreise anhören.

§ 34 e. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizverwaltungskommission oder von ihnen beauftragte Ausschüsse können im Rahmen der Oberaufsicht überdies

b) Aufsichts-
kommissionen

- a) beim Regierungsrat, bei der zuständigen obersten Justizbehörde und dem zuständigen Anstaltsorgan die Herausgabe aller für die Beurteilung der Geschäftsführung wesentlichen Akten verlangen;
- b) ausnahmsweise ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen und
- c) im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Organ jede Person der Verwaltung anhören.

Soweit es zur Wahrung des Amtsgeheimnisses oder schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann der Regierungsrat, die zuständige oberste Justizbehörde oder das zuständige Anstaltsorgan anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

§ 34 f. Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Kantonsrates der besonderen Klärung, kann zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung

Parlamentari-
sche Unter-
suchungs-
kommission
a) Einsetzung

weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Regierungsrates durch einen Kantonsratsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt, die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet und das Sekretariat bestimmt.

Bevor ein Mitglied des Kantonsrates einen Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizverwaltungskommission können einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.

Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

b) Verfahren

§ 34 g. Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt. Art. 292 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

c) Informati-
onsrechte
1. Allgemein

§ 34 h. Die Untersuchungskommission kann

- a) Zeugen einvernehmen;
- b) von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen;
- c) Auskunftspersonen befragen;
- d) von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Verwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- e) Sachverständige beiziehen;
- f) die Herausgabe sämtlicher Akten der Verwaltung, des Regierungsrates sowie der Justizverwaltung und der öffentlichen Anstalten verlangen;

g) Augenscheine vornehmen.

Jedermann ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt des § 34 i dieses Gesetzes nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als Zeuge oder als Sachverständiger zu äussern hat.

§ 34 i. Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Regierungsrates und die Personen aus der Verwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

2. Amts-
geheimnis

Die Untersuchungskommission bestimmt nach Anhören des Regierungsrates, der betroffenen obersten Justizbehörde oder des betroffenen Anstaltsorgans, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

§ 34 k. Personen aus der Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

3. Einvernahme
von Personen
aus der
Verwaltung

§ 34 l. Mitglieder des Regierungsrates, Personen aus der Verwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Personen gemäss § 34 h lit. a–d beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

d) Betroffene

Die Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Kantonsrat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu vor der Untersuchungskommission zu äussern*.

e) Stellung des
Regierungsrates

§ 34 m. Dem Regierungsrat kommen gegenüber der Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den Betroffenen zu. Er kann sich vertreten lassen.

Der Regierungsrat hat das Recht, sich vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Kantonsrates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Regierungsrates vor der Untersuchungskommission gilt sinngemäss § 34 k.

f) Abschluss der
Untersuchung

§ 34 n. Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Untersuchungskommission dem Kantonsrat einen schriftlichen Bericht. Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Untersuchungskommission erfolgen durch Beschluss des Kantonsrates.

§ 35 Abs. 2. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizverwaltungskommission, die Kommissionen für die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsberichte der Kantonalbank und der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sowie die Parlamentarische Untersuchungskommission können solche Anträge aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorgängige Interpellation zur Verhandlung bringen.

Abs. 3. Das gleiche Recht steht der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Parlamentarischen Untersuchungskommission in bezug auf die übrigen selbständigen Anstalten zu.

§ 43 Abs. 5. Es kann die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission oder die Justizverwaltungskommission mit Abklärungen beauftragen, die es im Zusammenhang mit der Prüfung von Beschwerden, Anzeigen, Gesuchen, Ausstandsbegehren und ähnlichen Eingaben als notwendig erachtet. Die beauftragte Kommission erstattet dem Büro über das Ergebnis ihrer Untersuchung Bericht.

b) Beschwer-
den; Ausstands-
begehren

§ 44 Abs. 1 unverändert.

Es kann den aus seiner Mitte gebildeten Beschwerde- und Petitionsausschuss beauftragen, solche Eingaben zu prüfen und den Entscheid vorzubereiten. Dem Beschwerde- und Petitionsausschuss stehen dabei die gleichen Rechte wie den Aufsichtskommissionen zu.

Der Kantonsrat kann das Büro mit der abschliessenden Erledigung beauftragen. Erscheinen solche Eingaben offensichtlich unzulässig oder unbegründet, kann das Büro ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten mit summarischer Begründung Nichteintreten oder Abweisung beschliessen.

Schuldet der Gesuchsteller, Anzeigerstatter oder Beschwerdeführer aus früheren Verfahren Gebühren oder Kosten oder hat er seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, so kann ihm der Rat oder das Büro einen Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Staatsgebühr und der Kosten auferlegen.

§ 49 Abs. 1 unverändert.

Ständige Kommissionen

Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen fest.

Der Kantonsrat kann den Präsidenten und die Mitglieder der ständigen Kommissionen im Laufe der Amtsdauer aus wichtigen Gründen ersetzen.

§ 49 a. Die Finanzkommission überwacht die Haushaltsführung der staatlichen Verwaltung nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie prüft insbesondere Finanzplan, Voranschlag, Nachtragskredite und Jahresrechnung, die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses sowie weitere ihr zugewiesene Geschäfte.

Finanzkommission

§ 49 b. Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie für die weitere Prüfung und Überwachung der staatlichen Verwaltung, der vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte und anderer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte.

Geschäftsprüfungskommission

Sie stellt Antrag über die bei der Behandlung des Geschäftsberichts abzuschreibenden unerledigten Postulate und Motionen.

Sie überwacht die Einhaltung der Behandlungsfristen der unerledigten Überweisungen.

§ 49 c. Die Justizverwaltungskommission ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichts sowie der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Amtsstellen, ferner für die Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichts, des Verwaltungsgerichts und des Landwirtschaftsgerichts.

Justizverwaltungskommission

§ 49 d. Die Aufgaben der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Kantonalkasse sind im Gesetz über die Zürcher Kantonalkasse umschrieben.

ZKB-Kommission

EKZ-
Kommission

§ 49 e. Die Aufgaben der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich sind im EKZ-Gesetz umschrieben.

Raumplanungs-
kommission

§ 49 f. Die Raumplanungskommission ist für die Prüfung der Raumplanung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes zuständig, insbesondere für die Berichte des Regierungsrates über die Leitbilduntersuchungen, für die Vorberatung der Gesamtplanänderungen sowie für weitere ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.

Verkehrs-
kommission

§ 49 g. Die Verkehrskommission ist zuständig für die Vorberatung aller Berichte und Geschäfte, die aufgrund des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr zu behandeln sind, sowie weiterer Geschäfte, die ihr im Bereich des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs zugewiesen werden.

Redaktions-
kommission

§ 49 h. Die Redaktionskommission bereinigt die vom Rat in erster Lesung beschlossenen Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in formeller Hinsicht. Stellen sich in einer Vorlage Widersprüche heraus, erstattet die Kommission dem Rat darüber Bericht.

Begnadigungs-
kommission

§ 49 i. Die Begnadigungskommission prüft die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche.

§ 50 Abs. 4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Parlamentarische Untersuchungskommission.

Regierungsrat,
Beamte

§ 52. Der Regierungsrat hat das Recht, seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Mitglieder des Regierungsrates können dafür auch Beamte und sachverständige Dritte zur Mitwirkung heranziehen.

Art. II

Das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2. Die EKZ-Kommission des Kantonsrates prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der EKZ den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und stellt dem Kantonsrat Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

Art. III

Anlass für Untersuchungen durch eine Parlamentarische Untersuchungskommission können nur Vorkommnisse sein, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben oder nach diesem Zeitpunkt bekanntgeworden sind.

Art. IV

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991,

wonach sich ergibt,

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 764 090 |
| Eingegangene Stimmzettel | 216 490 |
| Annehmende Stimmen | 156 759 |
| Verwerfende Stimmen | 48 712 |
| Ungültige Stimmen | 27 |
| Leere Stimmen | 10 992 |

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Kantonsratsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

P. Angst

Der Sekretär:

A. Ganz